



Deutscher Verein
der Blinden und Sehbehinderten
in Studium und Beruf
(DVBS) e.V.

Barrierefreiheit von E-Justice

- ein Auftrag an den Gesetzgeber

Barrierefreiheit
als eine
zentrale Bedingung
für eine
gleichberechtigte Teilhabe

Die UN-Behindertenrechtskonvention
verpflichtet den Gesetzgeber:

- * Art. 4
- * Art. 9
- * Art. 13

Die UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet dazu, alle geeigneten Gesetzgebungsmaßnahmen zu ergreifen, um Menschen mit Behinderungen einen gleichberechtigten Zugang zur Justiz und eine selbstbestimmte Teilhabe an allen modernen Informations- und Kommunikationstechnologien, die elektronisch bereit gestellt werden oder zur Nutzung offen stehen, zu ermöglichen sowie vorhandene Zugangshindernisse und -barrieren zu beseitigen (Art. 4, 9 und 13 UN-BRK).

Gesetzentwurf der BReg:

- * § 31a Abs. 1 Satz 1 BRAO-E
- * § 130a Abs. 4 Nr. 3 ZPO-E
- * § 945b ZPO-E
- * § 191a GVG-E
- * VO zu § 191a GVG

5

fehlende Schritte

zur

Barrierefreiheit

1.)

barrierefreier Zugang zum Übermittlungsweg
nach § 130a Abs. 4 Nr. 2 ZPO-E

2.)

barrierefreier Zugang zum Übermittlungsweg
nach § 130a Abs. 4 Nr. 1 ZPO-E

“Die Vertragsstaaten treffen ... geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass private Rechtsträger, die Einrichtungen und Dienste, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, anbieten, alle Aspekte der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen berücksichtigen“ (Art. 9 Abs. 2 b) UN-BRK).

Art. 4 Abs. 1a) UN-BRK

nimmt insoweit ausdrücklich auch den Gesetzgeber in die Pflicht.

„§ 8a De-Mail-Gesetz

Barrierefreiheit

Akkreditierte Anbieter von De-Mail-Diensten haben ihre Dienste nach Maßgabe der aufgrund von § 11 Abs. 1 des Behindertengleichstellungsgesetzes des Bundes ergangenen Rechtsverordnung technisch so zu gestalten, dass sie von behinderten Menschen grundsätzlich uneingeschränkt genutzt werden können."

3.)

barrierefreier Zugang
zu elektronischen Akten und Akteninhalten

4.)

barrierefreie Internetauftritte der Justiz

5.)

barrierefreie elektronische Dokumente der Justiz

Gesetzesvorschlag:

„§ 191a GVG

Barrierefreiheit der elektronischen Information und Kommunikation

Elektronische Formen der Information und Kommunikation, die den Zugang zu Gerichten oder Staatsanwaltschaften eröffnen, sind technisch so zu gestalten, dass sie von Menschen mit Behinderungen grundsätzlich uneingeschränkt genutzt werden können.

Dies gilt insbesondere für

a) den barrierefreien Zugang zu den Übermittlungswegen des elektronischen Rechtsverkehrs und die von Gerichten und Staatsanwaltschaften zu versendenden elektronischen Dokumente,

b) den barrierefreien Zugang zu elektronischen Akten und Akteninhalten, einschließlich der Verfahren zur elektronischen Akteneinsicht,

c) den elektronischen Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes sowie elektronische Bezahlverfahren und

d) die Portale der Justiz im Internet, einschließlich der Internetauftritte und -angebote von Gerichten und Staatsanwaltschaften.

Das Bundesministerium der Justiz bestimmt durch
Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die
zur Gewährleistung von Barrierefreiheit
einzuhaltenden Anforderungen und technischen Standards sowie den
Zeitpunkt ihrer verbindlichen Anwendung.“

Aus § 191a GVG-E (bisher)
wird § 191b GVG-E (neu).

Barrierefreiheit von E-Justice

- ein Auftrag an den Gesetzgeber

Danke